

Kunde(im folgenden Auftraggeber)

(§1) Zustandekommen eines Vertrages

Der Auftraggeber beauftragt Debold-EDV schriftlich, per Fax oder eMail Dienstleistungen für ihn zu übernehmen, es erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Debold-EDV. Der Auftraggeber erkennt mit Zustandekommen eines Vertrages diese AGB an. Bei Service- oder Werkverträgen liegt generell ein Auftrag seitens des Auftraggebers an Debold-EDV, für die im entsprechenden Vertrag genannten Aufgaben und Dienstleistungen und Zeiträume, vor.

(§2) Lieferung und Abnahme der Leistungen

Der Auftraggeber unterschreibt nach erfolgter Dienstleistung den Servicebericht des Technikers vor Ort. Mit dieser Unterschrift wird die Lieferung der Dienstleistungen bestätigt, und eine Abnahme zur Zufriedenheit des Auftraggebers bestätigt.

Sollten die Arbeiten an mehreren Arbeitsplätzen beim Auftraggeber stattfinden, so gelten die Unterschriften der Mitarbeiter bei den im Servicebericht erfolgten Dienstleistung als Abnahme.

Weiterhin gilt die Unterschrift am Ende des Serviceberichtes als Abnahme aller Leistungen auf dem Servicebericht, soweit nicht anders vermerkt. Bei Service- oder Werkverträgen entfällt der Servicebericht, soweit im entsprechenden Vertrag nicht anders vereinbart.

(§3) Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten, Eigentumsvorbehalt

Die vom Auftraggeber gegenüber Debold-EDV im Servicebericht abgenommenen Leistungen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Sollte kein pauschales Angebot seitens des Auftraggebers angefordert und kein Angebot seitens Debold-EDV gestellt werden, so ist der Aufwand gemäß der aktuellen Preisliste nach Stunden zu berechnen. Hierbei werden angefangene halbe Stunden pro Besuch / Servicebericht / Tag auch bei Monatsabrechnungen voll berechnet.

Der Zahlungseingang hat innerhalb 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen, bei Service- oder Werkverträgen gelten die Zahlungsziele des entsprechenden Vertrages.

Bei nicht rechtzeitig eingegangenen Zahlungen, wird eine zusätzliche Gebühr von 10% des Rechnungsbetrages fällig, die auf den Mahnungen ausgewiesen wird.

Die Mahnungen erfolgen im Abstand von jeweils 10 Werktagen. Nach erfolgloser 3. Mahnung behält sich Debold-EDV das Recht vor die Forderung durch Dritte zu erheben.

Bei Handelsware bleibt die Ware bis zum Zahlungseingang Eigentum von Debold-EDV.

(§4) Haftungsausschluss

Debold-EDV haftet nicht für Schäden durch Softwarefehler, Hardwarefehler, höhere Gewalt, Schäden durch Fehlverhalten, Unwissenheit oder Einfluss Dritter, Verzögerungen oder Behinderungen im Arbeitsablauf des Auftragnehmers durch Wartungsarbeiten oder Dienstleistungen, Verlust von Daten durch nicht vorhandene oder fehlerhafte Datensicherungen und lokal auf Arbeitsplatzrechnern gespeicherte Daten sowie Gegebenheiten auf die Mitarbeiter von Debold-EDV vor Durchführung der Arbeiten hingewiesen haben.

(§5) Nacharbeiten

Nacharbeiten für Dienstleistungen auf durch Debold-EDV durchgeführte und auf dem Servicebericht abgenommene Dienstleistungen werden nach einem zusätzlichen schriftlichen Auftrag geregelt. Sollten Nacharbeiten seitens des Auftraggebers nicht innerhalb von 5 Werktagen schriftlich geltend gemacht werden, so werden diese generell wie ein Neuauftrag behandelt. Termine zur Erfüllung der Nacharbeiten werden von beiden Parteien vereinbart.

(§6) Zusatz- und Sonderregelungen für von Debold-EDV erstellte Softwareprodukte

Sämtliche Rechte i. B. die Weiterverwertungsrechte an den von Debold-EDV erstellten Softwareprodukten bleiben bei Debold-EDV. Der Kunde hat kein Anrecht auf Offenlegung von Quelltexten (Sourcecodes), soweit nicht anders vereinbart. Support für Softwareprodukte wird von Debold-EDV nur für den in dem jeweiligen Lizenz- oder Wartungsvertrag des Softwareproduktes definierten Umfang, zu den Geschäftszeiten 8 Uhr-18:30 Uhr an Werktagen im Bundesland des Firmensitzes von Debold-EDV geleistet. Die entstehenden Kosten für Wartung und Pflege an von Debold-EDV erstellten Softwareprodukten werden dem Kunden in Rechnung gestellt, soweit nicht anders im Lizenz- oder Wartungsvertrag vereinbart. Ein Anrecht auf Support oder Pflege nach Einstellung des Softwareproduktes seitens des Kunden besteht nicht.

Bei unberechtigter Vervielfältigung, Weitergabe oder Manipulation an von Debold-EDV erstellten Datenbanken, Softwareprodukten oder Quelltexten behält sich Debold-EDV rechtliche Schritte vor.

Für Nacharbeiten an von Debold-EDV erstellten Softwareprodukten gelten die in den für das Softwareprodukt gültigen Vereinbarungen im entsprechenden Lizenz- und/oder Wartungsvertrag bzw. Werkvertrag.

(§7) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Langen in Hessen.

(§8) Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.